

Klausurfall: Heimkosten und Vollmachten

Eine Musterklausurlösung

von Christof Stock¹

Inhalt

A. Sachverhalt	1
B. Fragestellung	2
1. Frage: Heimkosten.....	2
2. Frage: Vollmachten.....	2
C. Anspruchsgrundlagen	2
Frage 1.....	2
Frage 2.....	2
D. Lösung zu Frage 1	2
1. Pauschalbetrag der Pflegekasse.....	2
2. Pflegewohngeld	3
3. Grundsicherung im Alter.....	4
4. Hilfe zur Pflege.....	5
5. Lösung	6
Lösung zu Frage 2	6
1. Vorsorgevollmacht.....	6
2. Betreuungsverfügung	7
3. Patientenverfügung	7

¹ Rechtsanwalt Prof. Dr. Christof Stock, Fachanwalt für Medizin- und Verwaltungsrecht, Herausgeber der RdGS

A. Sachverhalt

Witwe Kirsch ist 78 Jahre alt und leidet an einer zunehmenden Demenz. Sie erhält eine Rente von 1200 € monatlich. Auf ihrem Sparbuch hat sie den Betrag von 2000 € zurückgelegt. Sie ist pflegebedürftig nach Stufe I. Jetzt wird der Heimaufenthalt erforderlich. Der Sohn von Frau Kirsch spricht im Sozialdienst des Pflegeheimes vor und wird über folgende Kosten informiert:

- Investitionskosten: 20 €, monatlich 600 €,
- Pflegesatz: 70 €, monatlich 2100 €,
- Unterkunftskosten: 33 €, monatlich 1000 €.

Der monatliche Gesamtaufwand beträgt also 3700 €. Die durchschnittliche Warmmiete eines Ein-Personenhaushalts im Gebiet des Sozialhilfeträgers beträgt 290 €. Der Eckregelsatz im Juli 2012 beträgt 374 €.

Der Sohn von Frau Kirsch bezieht Leistungen nach SGB II, kann also selbst keinen Unterhaltsbeitrag leisten. Er hat keine Geschwister. Im Laufe des Gesprächs äußert Herr Kirsch die Sorge über einen noch schlechter werdenden Gesundheitszustand seiner Mutter. Er habe zwar eine Vollmacht, um z.B. zur Bank zu gehen, aber über medizinische Fragen sei mit ihm nie gesprochen worden. Seit dem Tod ihres Mannes äußere Frau Kirsch häufiger, nicht

mehr leben zu wollen. Sohn Kirsch will von Ihnen zwei Dinge wissen:

B. Fragestellung

1. Frage: Heimkosten

Welche Unterstützung kann Frau Kirsch in dem ersten Monat der Heimunterbringung erwarten in Bezug auf

1. den Pauschalbetrag der Pflegekasse bei vollstationärer Pflege?
 2. das Pflegewohngeld?
 3. die Grundsicherung im Alter?
 4. die Hilfe zur Pflege?
 5. des Eigenanteils von Frau Kirsch?
- Bitte zitieren Sie die Bestimmungen, aus denen sich dies ergibt.

2. Frage: Vollmachten

Welche vorbeugenden Maßnahmen könnten Herr Kirsch und seine Mutter in Bezug auf zukünftige Entscheidungen über gesundheitliche Fragen treffen?

C. Anspruchsgrundlagen

Frage 1

- ✓ Pauschalbetrag der Pflegekasse: § 43 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 SGB XI
- ✓ Pflegewohngeld: § 12 Abs. 3 Landespflegegesetz NRW
- ✓ Grundsicherung im Alter: §§ 27b, 41, 42 SGB XII: Regelsatz und ortsübliche Unterkunft

- ✓ Hilfe zur Pflege: §§ 61 ff. SGB XII
- ✓ Eigenanteil: die Höhe der Selbstbeteiligung richtet sich nach der Bedürftigkeitsprüfung innerhalb der genannten Anspruchsgrundlagen.

Anmerkung: Grundsätzlich besteht ein Unterhaltsanspruch der Frau Kirsch gegen ihren Sohn aus § 1601 BGB. Er ist jedoch nicht leistungsfähig i.S.d. § 1603 Abs. 1 BGB, da er selbst auf existenzsichernde Leistungen nach SGB II angewiesen ist. Das ergibt sich schon aus dem Sachverhalt und bedarf in einer Klausur keiner besonderen Erwähnung.

Frage 2

Die Frage lässt sich mit Hilfe von §§ 1896 ff. BGB beantworten, insbesondere mit den folgenden Vorschriften:

- ✓ Vorsorgevollmacht: §§ 1901b Abs. 3, 1901c S. 2, 1904 Abs. 5 BGB
- ✓ Betreuungsverfügung: § 1901c S. 1 BGB
- ✓ Patientenverfügung: §§ 1896 Abs. 2, 1901a BGB

D. Lösung zu Frage 1

1. Pauschalbetrag der Pflegekasse

Stichworte:

§ 43 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 SGB XI:

Pflegestufe 1: 1023 €

Da es sich um eine (Sozial-) Versicherungsleistung handelt, besteht ein Anspruch. Hier ist irrelevant, über welches Einkommen oder Vermögen Frau Kirsch verfügt.

2. Pflegewohngeld

Das Heim hat gem. § 12 Abs. 3 Landespflegegesetz einen Anspruch auf Übernahme der Investitionskosten, wenn der Bewohner bedürftig ist. Dieser Anspruch steht auch dem Bewohner zu.

Bedarfsprüfung:

Nach § 12 Abs. 3 Landespflegegesetz übernimmt das Land die Investitionskosten des Heimes, wenn Frau Kirsch bedürftig ist. Sie würde also 600 € monatlich erhalten.

Bedürftigkeitsprüfung:

Die Bedürftigkeit richtet sich grundsätzlich nach dem Sozialhilferecht, § 85 SGB XII. Aus § 12 Abs. 3 LPfIG ergeben sich vier Besonderheiten:

1. Die Leistung wird unabhängig von der Frage gewährt, ob Frau Kirsch unterhaltspflichtige Angehörige hat.
2. Den Heimbewohnern steht ein höheres Schonvermögen zu: 10.000 €.
3. Der Selbstbehalt ist um 50 € monatlich höher.
4. Im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung werden die nicht abgedeckten Pflegekosten sowie die Unterkunftskosten vom Einkommen abgezogen.

Wegen Ziffer 1. ist irrelevant, ob der Sohn von Frau Kirsch einen Unterhaltsbeitrag leisten kann oder nicht.

Wegen Ziffer 2. steht der Gewährung von Pflegewohngeld das Sparvermögen der Frau Kirsch in Höhe von 2.000 € nicht entgegen. Sie könnte bis zu 10.000 € auf dem Sparbuch haben.

Fraglich ist, ob Frau Kirsch auch im Hinblick auf ihr Einkommen bedürftig ist. Sie bezieht eine Rente von 1.200 € monatlich. Man könnte annehmen, dass sie davon die Investitionskosten von 600 € selbst bezahlen könnte.

Die Bedürftigkeit richtet sich nach § 85 SGB XII, weil § 12 LPfIG darauf verweist. Danach bilden der doppelte Eckregelsatz und die üblichen Unterkunftskosten die Einkommensgrenze. Hinzu kommt der zusätzliche Selbstbehalt von 50 € nach dem LPfIG. Im Juli 2012 beträgt der Eckregelsatz 374 €. Die Einkommensgrenze liegt demnach bei 1088 € ($374 \cdot 2 + 290$ € Unterkunftskosten + 50 €). Da Frau Kirsch eine Rente von 1200 € bezieht, wäre sie nicht bedürftig.

Gegen dieses vorläufige Ergebnis spricht der weitergehende Bedarf von Frau Kirsch: die Kosten für Unterkunft und Pflege betragen allein 3.100 €. Daran beteiligt sich die Pflegekasse mit 1023 €. Die verbleibenden 2.077 € kann Frau Kirsch nicht von ihrer Rente in Höhe von 1.200 € bezahlen.

Mit der Einführung des Pflegewohngeldes intendierte der Landesgesetzgeber auch die Entlastung der kommunalen Sozialhil-

feträger. Da anderenfalls diese auch noch die Investitionskosten zu tragen hätten, werden die ungedeckten Pflege und die Unterkunftskosten vom Einkommen abgezogen. Das ergibt sich aus § 5 der zu § 12 Abs. 6 LPFIG erlassenen Verordnung.

Frau Kirsch kann die ungedeckten Kosten nicht von ihrer Rente aufbringen. Deshalb ist sie bedürftig.

Frau Kirsch erhält das Pflegegeld in Höhe von 600 €.

3. Grundsicherung im Alter

Der Anspruch auf Grundsicherung steht nach § 42 SGB XII jedem älteren Menschen zu, der seinen notwendigen Lebensunterhalt nicht aus seinem Einkommen und Vermögen heraus bestreiten kann.

Frau Kirsch hat die Altersgrenze nach § 41 Abs. SGB XII überschritten.

Bedarfsprüfung

Für Menschen, die stationären Einrichtungen leben, bestimmt § 27b Abs. 1 SGB XII, dass der notwendige Lebensunterhalt sich nach § 42 Ziffern 1, 2 und 4 richtet. Es ist ein zusätzlicher weiterer notwendiger Lebensunterhalt zu gewähren, der gemäß § 27b Abs. 2 SGB XII insbesondere einen angemessenen Barbetrag umfasst. Diese „Taschengeld“ entspricht 27 % des Eckregelsatzes. Das sind aufgerundet 101 €.

Als Regelsatz i.S.d. § 42 Ziffer 1 SGB XII gilt hier die Regelbedarfsstufe 2, weil Frau Kirsch als Heimbewohnerin nicht den Be-

darf einer Alleinstehenden hat. Per 01.07.2012 handelt es sich um 337 €.

Einen Mehrbedarf gem. §§ 42 Ziffer 2, 30 SGB XII kann Frau Kirsch nicht geltend machen. Zwar hat sie die Altersgrenze überschritten, sie erfüllt aber nicht die weitere Voraussetzung, denn eine Schwerbehinderung i.S.d. § 30 Abs. 1 mit dem Merkzeichen G ist bei ihr nicht festgestellt. Auch die weiteren Absätze des § 30 SGB XII erfüllt sie von den Voraussetzungen her nicht.

Gemäß § 42 Ziffer 4 werden bei einem Heimaufenthalt die durchschnittlichen Kosten eines Ein-Personen-Haushalts getragen. Dies sind nach dem Sachverhalt 290 €.

Gemäß §§ 27b, 41, 42 SGB XII stünden Frau Kirsch der Barbetrag von 101 €, der Regelsatz von 337 € und die durchschnittlichen Unterkunftskosten von 290 €, insgesamt also 728 € zu, wenn sie bedürftig wäre.

Bedürftigkeitsprüfung

Frau Kirsch ist gem. § 41 Abs. 1 SGB XII bedürftig, wenn sie ihren Lebensunterhalt nicht aus ihrem eigenen Einkommen und Vermögen nach §§ 82 bis 84 und 90, 91 SGB XII bestreiten kann.

Die Besonderheiten des § 43 SGB XII im Hinblick auf Einkommen bzw. Vermögen des Ehegatten (Abs. 1) und die (Nicht-)Berücksichtigung von Unterhaltsansprüchen gegen die Kinder (Abs. 2) betreffen diesen Fall nicht.

Frau Kirsch ist daher bedürftig, wenn sie mit ihrem Einkommen bzw. Vermögen nicht die verbleibenden Pflege- und Unterkunftskosten tragen kann.

In Bezug auf die Grundsicherung im Alter gelten die speziellen Einkommensgrenzen des § 85 SGB XII nicht, denn sie ist im vierten und nicht im fünften bis neunten Kapitel geregelt. Als Einkommen i.S.d. § 82 SGB XII zählen daher alle Einkünfte in Geld, also hier die Altersrente. Absetzbeiträge nach § 82 Abs. 2 SGB XII sind nicht ersichtlich.

Mit ihrer Altersrente von 1.200 € kann Frau Kirsch den Bedarf von 728 € in vollem Umfang decken. Deshalb ist sie insofern nicht bedürftig.

Der Vollständigkeit halber ist zu prüfen, ob Frau Kirsch den Bedarf auch aus ihrem Vermögen decken könnte. Von dem nach § 90 Abs. 1 SGB XII einzusetzenden Vermögen ist jedoch ein sog. Kleiner Barbetrag gemäß Ziffer 9 der Vorschrift absetzbar. Bei diesem Betrag handelt es sich um einen Freibetrag von bis zu 2.600 €. Da der von Frau Kirsch angesparte Betrag von 2.000 € diesen Betrag nicht überschreitet, ist sie nicht verpflichtet, das Vermögen für den Lebensunterhalt einzusetzen.

Gleichwohl ist Frau Kirsch nicht bedürftig im Sinne der Grundsicherung, denn sie verfügt über genügend Einkommen, um ihren Lebensunterhalt zu bestreiten.

4. Hilfe zur Pflege

Ein Anspruch auf Hilfe zur Pflege nach §§ 61 ff. SGB XII besteht, wenn trotz der Pau-

schale der Pflegekasse, des Pflegewohn-geldes und des Einsatzes von eigenem Einkommen oder Vermögen für den Lebensunterhalt ein Bedarf verbleibt, der anders nicht gedeckt werden kann. Vom Wortlaut her sind die Voraussetzungen der genannten Vorschriften und auch die Rechtsfolgen (§ 61 Abs. 2) an denjenigen der Pflegeversicherung orientiert. Sinn der Vorschriften ist jedoch, den notwendigen Aufenthalt in einer Pflegeeinrichtung abzusichern, wenn nur so die Führung eines Lebens ermöglicht werden kann, das der Menschenwürde entspricht, § 1 SGB XII.

Bedarfsprüfung

Vor diesem Hintergrund umfasst die Hilfe zur Pflege

- ✓ die Investitionskosten, § 61 Abs. 2 S. 2 i.V.m. § 28 Abs. 1 Nr. 8, 43 SGB XI,
- ✓ die Hotelkosten, § 61 Abs. 2 S. 2 SGB XII i.V.m. § 28 Abs. 1 Nr. 8, 43 SGB XII
- ✓ und die Pflegekosten gem. § 61 SGB XII.

Bedürftigkeitsprüfung

Der Gesamtbedarf beträgt 3.700 €.

Davon übernimmt die Pflegekasse 1.023 €. Als Pflegewohn-geld werden 600 € gezahlt. Ungeachtet ihres eigenen Einkommens und Vermögens, das Frau Kirsch zumindest zum Teil einsetzen muss, verbleibt ein ungedeckter Bedarf von 2.077 €.

Für den Einsatz des Einkommens gelten hier die besonderen Vorschriften der §§ 85 ff. SGB XII, denn die Hilfe zur Pflege ist im siebten Kapitel SGB XII geregelt.

Nach § 85 SGB XII würden erneut – siehe die Ausführungen zum Pflegegeld – der doppelte Eckregelsatz und die normalen Unterkunftskosten als Einkommensgrenze eingesetzt werden können. Gemäß § 88 Abs. 1 S. 2 SGB XII soll jedoch bei einer Person, die sich für längere Zeit in einer stationären Einrichtung aufhält, auch das Einkommen unterhalb dieser Grenze in angemessenem Umfang eingesetzt werden.

Damit müsste Frau Kirsch ihre gesamte Rente für die Heimkosten aufbringen. Unangemessen wäre es allerdings, ihr nicht wenigstens den Barbetrag gem. § 27b Abs. 2 SGB XII in Höhe von 101 € zu belassen. Daraus ergibt sich ein Eigenanteil von Frau Kirsch in Höhe von 1099 € (1.200 € – 101 €).

Als Leistungen im Rahmen der Hilfe zur Pflege verbleiben dann:

Heimkosten: 3700 €

Abzgl. Pflegekasse 1.023 €

Abzgl. Pflegegeld 600 €

Abzgl. Selbstbeteiligung der Frau Kirsch
1.099 €

Verbleiben als Hilfe zur Pflege: 978 €.

Dieser Betrag wäre nicht als Hilfe zur Pflege aufzubringen, wenn Frau Kirsch verpflichtet wäre, ihn durch ihr Vermögen auszugleichen.

Hier gilt jedoch wieder die Bestimmung des § 90 Abs. 2 Nr. 8 SGB XII, wonach kleinere Barbetrag nicht zum Vermögen

zählen. Eine Bestimmung – wie die des § 88 SGB XII in Bezug auf Einkommen – existiert in den Vorschriften über das Vermögen nicht. Frau Kirsch kann also nicht dazu verpflichtet werden, unterhalb der Grenze vorhandenes Vermögen einzusetzen.

5. Lösung

Frau Kirsch kann folgende Unterstützung erwarten:

Von der Pflegekasse erhält sie 1.023 €.

Als Pflegegeld erhält sie 600 €.

Sie erhält keine Grundsicherung im Alter.

Sie erhält 978 € als Hilfe zur Pflege.

Sie muss ihre Altersrente in Höhe von 1.099 zur Deckung der Heimkosten einsetzen. 101 € monatlich behält sie als „Taschengeld“. Das Sparbuch bleibt unangetastet.

Lösung zu Frage 2

1. Vorsorgevollmacht

Im Hinblick auf zukünftige Entscheidungen gesundheitlicher Art kann Frau Kirsch zunächst ihren Sohn bevollmächtigen.

Voraussetzung dafür ist, dass sie diesbezüglich geschäftsfähig ist. Auch wenn Frau Kirsch nach dem Sachverhalt an einer zunehmenden Demenz leidet, ist nicht von vornherein auszuschließen, dass sie den Umfang und die Tragweite einer solchen

Bevollmächtigung ihres Sohnes noch überblickt.

Voraussetzung ist ferner, dass die Vorsorgevollmacht schriftlich erteilt und – je nach Wunsch von Frau Kirsch – unter Umständen lebensbedrohende oder Maßnahmen der Zwangsunterbringung mit erfasst, § 1904 Abs. 5 und § 1906 Abs. 5 BGB.

2. Betreuungsverfügung

Parallel besteht die Möglichkeit, dass Frau Kirsch für den Fall, dass von dem Gericht ein Betreuer eingesetzt werden muss, ihren Sohn dazu bestimmt. Einer solchen Betreuungsverfügung muss das Gericht Folge leisten, § 1897 Abs. 4 BGB.

Grundsätzlich sind der Vorsorgebevollmächtigte und ein gerichtlich bestellter Betreuer rechtlich gleichgestellt. Gleichwohl macht es Sinn, eine solche Betreuerverfügung parallel aufzusetzen, denn ein solcher Vorschlag kann auch von Geschäftsunfähigen unterbreitet werden; § 1896 Abs. 1 S. 2 BGB dürfte hier entsprechend gelten.

3. Patientenverfügung

Die Patientenverfügung ist in § 1901a BGB gesetzlich normiert.

Sie setzt die Einwilligungsfähigkeit der Betroffenen voraus, d.h. ein Einverständnis

in medizinische Maßnahmen müsste von Frau Kirsch noch wirksam erteilt werden können. In Bezug auf die Demenz gilt das oben Gesagte. Für die Verpflichtung, unabhängig vom Krankheitsverlauf den Patientenwillen zu berücksichtigen, spricht § 1901a Abs. 3 BGB ausdrücklich.

Weiter muss die Patientenverfügung schriftlich verfasst werden und Maßnahmen betreffen, die noch nicht unmittelbar bevorstehen. In der Patientenverfügung könnte Frau Kirsch also beispielsweise festlegen, ob sie unter Umständen auf künstliche Beatmung oder Ernährung verzichten will, wenn etwa der Sterbeprozess unweigerlich begonnen hat.

Alle drei Verfügungen können von Frau Kirsch jederzeit widerrufen werden.

Treten die denkbaren medizinischen Problemlagen ein, müssen Bevollmächtigter, Betreuer und Arzt prüfen, ob die Verfügungen derzeit noch dem tatsächlichen Patientenwillen entsprechen. Bei bestimmten Maßnahmen müssen sie die Genehmigung des Gerichts einholen, § 1904 BGB.

Impressum RdGS – Recht der Gesundheits- und Sozialberufe

Herausgeber: Die Zeitschrift dient Studierenden der KatHo NRW Abt. Aachen als Projekt zur Erarbeitung, Redaktion und Verbreitung eigener und fremder Fachartikel. Sie arbeitet rechtliche Themen auf für Angehörige und Studierende der Gesundheits- und Sozialberufe.

Schriftleitung und Anschrift: Prof. Dr. Christof Stock, Am Ziegelweiher 12, 52066 Aachen, schriftleitung@rdgs.de

Redaktion: Oksana Kerbs (M.A.), stud.-soz.päd. Alena Thommes, redaktion@rdgs.de,

Erscheinungsweise: kostenlose Online-Zeitschrift als PDF-Datei; Versand als Email-Brief komplett oder nur in Bezug auf einzelne Rubriken oder Themenfelder. Bestellungen / Abbestellungen an die Redaktion

Internet: www.rdgs.de

Themenfelder:

- ✓ Arbeits- und Sozialrecht für Studierende
- ✓ Beratung
- ✓ Berufsrecht der Gesundheits- und Sozialberufe
- ✓ Bewährungshilfe und geschlossener Justizvollzug
- ✓ Existenzsicherung
- ✓ Europarecht der Gesundheits- und Sozialberufe
- ✓ Hochschulrecht: Prüfungsrecht, BAFÖG, Hochschulselbstverwaltung
- ✓ Kinder- und Jugendhilfe
- ✓ Menschen mit Handicap
- ✓ Migration und Flüchtlinge
- ✓ Pflege und Betreuung
- ✓ Psychotherapie und Psychisch Kranke
- ✓ Soziale Arbeit in Kita und Schule

Rubriken:

- ✓ **Aktuelles:** Hinweis auf ein Urteil, ein neues Gesetz, eine rechtspolitische Entwicklung, ein Forschungsvorhaben;
- ✓ **Fallbeispiel:** Übungsfall mit Lösung
- ✓ **Kurzbeitrag:** Fachartikel im Rahmen einer Bachelor- /Masterthesis oder Hausarbeit, redigiert von der Schriftleitung
- ✓ **Praxistipp:** z.B. Veröffentlichung der SGB II Tabelle mit Erläuterungen; der Düsseldorfer Unterhaltstabelle, Beratungshilfe und PKH
- ✓ **Rechtsprechung:** Aufarbeitung einer gerichtlichen Entscheidung
- ✓ **Standpunkt:** Meinungsäußerung zu aktuellen rechtspolitischen Themen
- ✓ **Verschiedenes:** Hinweise auf Veranstaltungen, Veröffentlichungen, Forschungsprojekte u.a.m.
- ✓ **Vortrag:** Power-Point-Präsentation im PDF-Format

Manuskripte: Mitarbeit von Leserinnen und Lesern wird ausdrücklich erbeten. Manuskripte bitte digitalisiert an die Redaktion. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird nicht gehaftet.